

Übersicht (Inhaltsverzeichnis)

Volltext

Verordnung über die Anwendung der Unterhaltsverordnung

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 1563 vom 20. Dezember 2006 über die Brüssel I-Verordnung etc. wird Folgendes festgelegt:

§ 1. Diese Verordnung findet auf Angelegenheiten Anwendung, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (Unterhaltsverordnung) unterliegen, denen gemäß § 1 der Verordnung über die Durchführung der Unterhaltsverordnung auch hierzulande Geltung zukommt.

Vollstreckung nach Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung

§ 2. Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 der Verordnung wird beim Familienamt eingereicht.

Abs. 2. Wenn die in Art. 20 der Verordnung genannten Dokumente vorliegen, wird das Familienamt den Antrag an die für die Beitreibung der Rückstände zuständige Behörde weiterleiten. Das Familienamt kann die Behandlung eines Antrags nur in dem Fall verweigern, wenn offensichtlich ist, dass die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt worden sind.

Abs. 3. Das Familienamt kann mit einer nach der Verordnung bestimmten Zentralen Behörde vereinbaren, dass ein Antrag gemäß Abs. 1 an die für die Beitreibung der Rückstände zuständige Behörde übergeben wird. Nach erfolgter Vorlage durch die Beitreibungsbehörde kann das Familienamt die Behandlung eines gemäß Abs. 1 eingereichten Antrags verweigern, wenn offensichtlich ist, dass die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt worden sind.

Abs. 4. Die für die Beitreibung der Rückstände zuständige Behörde treibt die Forderungen ein, die sich aus der Entscheidung ergeben. Die Vollstreckung der Entscheidung erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beitreibung von Schulden gegenüber der öffentlichen Hand, vgl. jedoch Abs. 5 und 6.

Abs. 5. Sofern der Beitragszahler während des Einzugs der Forderung oder der Vollstreckung Einspruch bezüglich der Forderung einlegt, leitet die Beitreibungsbehörde die Angelegenheit an die Staatsverwaltung Süddänemark weiter, die darüber eine Entscheidung trifft, darunter über die Verweigerung oder die Aussetzung des Forderungseinzugs oder der Vollstreckung, vgl. Artikel 21 der Verordnung.

Abs. 6. Ungeachtet der Vorgaben in Abs. 5 kann die Beitreibungsbehörde die Vollstreckung gemäß den Regeln des Gesetzes über die Beitreibung von Schulden gegenüber der öffentlichen Hand aussetzen.

§ 3. Die Beschwerde über die Entscheidung der Staatsverwaltung Süddänemark gemäß § 2 Abs. 5 behandelt das Familienamt. Eingereicht wird die Beschwerde bei der Staatsverwaltung. Die Staatsverwaltung leitet die Beschwerde und die in der Sache vorliegenden Akten an das Familienamt weiter.

Abs. 2. Die Staatsverwaltung kann die Behandlung einer angefochtenen Entscheidung wieder aufnehmen, wenn

- 1) die Beschwerde einen Antrag enthält, zu dem die Staatsverwaltung noch keine Stellung genommen hat;
- 2) die Beschwerde wesentliche neue Angaben/Gesichtspunkte enthält;
- 3) wesentliche Angaben/Gesichtspunkte vorliegen, zu denen die Staatsverwaltung noch keine Stellung genommen hat, oder
- 4) sofern Verfahrensfehler begangen worden sind, die Einfluss auf die Entscheidung haben können.

Abs. 3. Der Beschwerdeführer kann den Beschluss der Staatsverwaltung auf Wiederaufnahme der Sache beim Familienamt anfechten, vgl. Abs. 2.

Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung gemäß Kapitel IV, Abschnitt 2 der Verordnung

§ 4. Der Antrag auf Vollstreckbarkeit und Vollstreckung einer Entscheidung gemäß Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung wird bei der Staatsverwaltung Süddänemark eingereicht. Nach Vorlage seitens der Staatsverwaltung kann das Familienamt die Bearbeitung eines Antrags verweigern, wenn offensichtlich ist, dass die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt worden sind.

Abs. 2. Wenn die in Art. 28 der Verordnung genannten Dokumente vorliegen, erklärt die Staatsverwaltung die Entscheidung für vollstreckbar, vgl. Artikel 30 der Verordnung.

Abs. 3. Hat die Staatsverwaltung eine Beschwerde über eine Entscheidung gemäß Abs. 2 nicht innerhalb der durch Artikel 32 Abs. 5 der Verordnung gesetzten Frist erhalten, leitet die Staatsverwaltung den Antrag auf Vollstreckung an die Beitreibungsbehörde weiter.

Abs. 4. Die Beitreibungsbehörde treibt die Forderungen ein, die sich aus der Entscheidung ergeben. Die Vollstreckung der Entscheidung erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Beitreibung von Schulden gegenüber der öffentlichen Hand, vgl. jedoch Abs. 5 und 6.

Abs. 5. Die Beschwerde über die Entscheidung der Staatsverwaltung Süddänemark gemäß § 2 wird bei der Staatsverwaltung eingereicht, die die Entscheidung dem Familienamt vorlegt.

Abs. 6. Wird die Entscheidung bestätigt, vgl. Abs. 5, leitet das Familienamt den Antrag auf Vollstreckung an die Beitreibungsbehörde weiter. Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Abs. 7. In dem Zeitraum, solange die in Artikel 32 Abs. 5 der Verordnung vorgesehene Frist für den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Vollstreckbarerklärung gemäß Abs. 2 läuft oder bis über eine eventuelle Beschwerde entschieden worden ist, kann die Beitreibungsbehörde gemäß dem Gesetz über die Eintreibung von Schulden gegenüber der öffentlichen Hand die Pfändung vornehmen. Es können jedoch keine Zwangsversteigerung über verauslagtes Gut oder sonstige Schritte vorgenommen werden, die weitergehen als die Sicherung vorhandenen Gutes, in das vollstreckt werden kann. Die Platzierung einer Pfändung in der Reihenfolge zwischen mehreren Pfändungen in die gleiche Vermögensmasse, vgl. § 526 der dänischen Prozessordnung, wird frühestens ab dem Zeitpunkt der Entscheidung darüber festgelegt, ab wann die ausländische Gerichtsentscheidung vollstreckbar ist.

§ 5. Wenn der Beitragszahler beim Einzug der Forderung auf der Grundlage einer Entscheidung, die gemäß § 4 für vollstreckbar erklärt wurde, oder bei der Vollstreckung einer solchen Entscheidung Einspruch gegen die Forderungen einlegt, legt die Beitreibungsbehörde die Angelegenheit der Staatsverwaltung Süddänemark vor, die darüber eine Entscheidung trifft, darunter über die Verweigerung oder die Aussetzung des Forderungseinzugs oder der Vollstreckung.

Abs. 2. Ungeachtet der Vorgaben in *Abs. 1* kann die Beitreibungsbehörde die Vollstreckung gemäß den Regeln des Gesetzes über die Beitreibung von Schulden gegenüber der öffentlichen Hand aussetzen.

Abs. 3. Die Beschwerde über die Entscheidung der Staatsverwaltung Süddänemark gemäß *Abs. 1* behandelt das Familienamt. Eingereicht wird die Beschwerde bei der Staatsverwaltung. Die Staatsverwaltung leitet die Beschwerde und die in der Sache vorliegenden Akten weiter an das Familienamt.

Abs. 4. Die Staatsverwaltung kann die Behandlung einer angefochtenen Entscheidung wieder aufnehmen, wenn

- 1) die Beschwerde einen Antrag enthält, zu dem die Staatsverwaltung noch keine Stellung genommen hat;
- 2) die Beschwerde wesentliche neue Angaben/Gesichtspunkte enthält;
- 3) wesentliche Angaben/Gesichtspunkte vorliegen, zu denen die Staatsverwaltung noch keine Stellung genommen hat, oder
- 4) sofern sachliche Behandlungsfehler begangen worden sind, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können.

Abs. 5. Der Beschwerdeführer kann den Beschluss der Staatsverwaltung auf Wiederaufnahme der Sache beim Familienamt anfechten, vgl. *Abs. 4*.

§ 6. § 4 *Abs. 1, 2 und 5*, findet entsprechende Anwendung, wenn die Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung unterliegende Anerkennung einer Entscheidung bestritten wird, außer wenn die Anerkennung während eines anhängigen Verfahrens geltend gemacht wird, vgl. Artikel 23 *Abs. 3* der Verordnung.

Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe

§ 7. In Angelegenheiten, bei denen eine Entscheidung über Unterhaltsleistungen für Kinder, die sich auf einen nach Artikel 56 *Abs. 1* der Verordnung gestellten Antrag beziehen, vor Gericht gebracht oder zu bringen versucht wird, und der betreffende Antrag dem Familienamt, der Staatsverwaltung oder der Beitreibungsbehörde über eine Zentrale Behörde zugestellt wurde, wird die Entscheidung über Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 46 der Verordnung von dem Gericht getroffen, bei dem der Antrag auf Zahlung von Unterhaltsleistungen eingereicht wurde oder eingereicht werden kann.

Abs. 2. Anträge auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 47 *Abs. 1* der Verordnung werden nach den Regeln der Prozessordnung behandelt.

Abs. 3. Die Entscheidung über Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 47 *Abs. 2 und 3* der Verordnung wird von dem Gericht getroffen, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden kann.

Abs. 4. Die Bescheinigung gemäß Artikel 47 *Abs. 3* der Verordnung wird in Angelegenheiten, die von dänischen Behörden behandelt worden sind, durch das dem Justizministerium unterstellte Zentralamt für Zivilangelegenheiten ausgestellt.

Inkrafttreten

§ 8. Die Verordnung tritt am 18. Juni 2011 in Kraft.
Dänisches Justizministerium, den 15. Juni 2011
Lars Barfoed/ Lars Thøgersen